DR. IUR.

HANS JOACHIM KIND

NOTAR

DÜSSELDORF

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

DR. IUR.
HANS JOACHIM KIND
NOTAR

POSTSTRASSE 24
40213 DÜSSELDORF
TELEFON (02 11) 13 48 48
FAX (02 11) 13 48 40

Die Übereinstimmung dieser Abschrift
mit den mir vorliegenden beglaubigten Abschriften
~~Urschrift beglaubige ich~~
vom 27.09.1995 und vom 11.12.1995 beglaubige ich.

Düsseldorf, den 28. Februar 1996

Notar

B e g l a u b i g t e A b l i c h t u n g

Die nachstehende Ablichtung stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift überein.

Krefeld, den 27.09.1995

Notar

Urkundenrolle Nummer 1474 für 1995

Verhandelt zu Krefeld am 21. September 1995.

Vor Notarassessor Dr. Hartmut Schlieper aus Krefeld
als amtlich bestelltem Vertreter des Notars

Dr. Manfred Lamers

mit dem Amtssitz in Krefeld

e r s c h i e n :

Herr Hermann Rehbein, Kaufmann,
geschäftsansässig Rheinstraße 18 in 40668 Meerbusch,
hier handelnd

1. als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 7910 eingetragenen "Senioren-Wohnanlage Lank GmbH" mit dem Sitz in Meerbusch,

- einerseits -

2. als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Vertreter ohne Vertretungsmacht für die Stadt Meerbusch, deren Genehmigungserklärung, die mit ihrem Eingang beim vertretenen Notar allen Beteiligten gegenüber wirksam werden soll, vorbehaltend,

- andererseits -

dem Notarvertreter von Person bekannt und erklärte, handelnd wie angegeben:

Soweit in dieser Urkunde von "Notar" die Rede ist, tritt an dessen Stelle "Notarvertreter", es sei denn, daß sich aus dem Sachzusammenhang etwas anderes ergibt.

V o r b e m e r k u n g :

Im Grundbuch des Amtsgerichts Neuss von Lank ist der folgende Grundbesitz eingetragen:

a) Blatt 778

lfd. Nr. 4 = Flur 5, Flurstück 15, Landwirtschaftsfläche, An der Mühlenstraße, groß 613 qm,

lfd. Nr. 26 = Flur 5, Flurstück 336, Grünanlage, Am Wasserturm, groß 1922 qm,

lfd. Nr. 27 = Flur 5, Flurstück 337, Gebäude- und Freifläche, Am Wasserturm, groß 2371 qm,

lfd. Nr. 28 = Flur 5, Flurstück 338, Gebäude- und Freifläche, Am Wasserturm, groß 1394 qm,

lfd. Nr. 29 = Flur 5, Flurstück 339, Grünanlage, Am Wasserturm, groß 75 qm,

lfd. Nr. 30 = Flur 5, Flurstück 340, Gebäude- und Freifläche, Pannebäckerstr., groß 1287 qm,

lfd. Nr. 31 = Flur 5, Flurstück 341, Platz, Pannebäckerstraße, groß 256 qm,

lfd. Nr. 33 = Flur 5, Flurstück 343, Verkehrsfläche, Am Wasserturm, groß 2123 qm,

lfd. Nr. 34 = Flur 5, Flurstück 344, Gebäude- und Freifläche, Am Wasserturm, groß 340 qm,

lfd. Nr. 35 = Flur 5, Flurstück 345, Gebäude- und Freifläche, Am Wasserturm, groß 512 qm,

lfd. Nr. 36 = Flur 5, Flurstück 346, Verkehrsfläche, Am Wasserturm, groß 933 qm,

lfd. Nr. 37 = Flur 5, Flurstück 347, Gebäude- und Freifläche, Am Wasserturm, groß 2561 qm,

lfd. Nr. 42 = Flur 5, Flurstück 327, Gebäude- und Freifläche, Am Wasserturm, groß 833 qm,

lfd. Nr. 43 = Flur 5, Flurstück 329, Gebäude- und Freifläche, Pannebäckerstraße, groß 13 qm.

In Abteilung I des Grundbuches ist die "Senioren-Wohnanlage Lank GmbH" mit dem Sitz in Düsseldorf als Alleineigentümerin eingetragen. Die Firma hat inzwischen ihren Sitz von Düsseldorf nach Meerbusch verlegt.

Von den vorgenannten Flurstücken sind folgende an die Stadt Meerbusch verkauft worden:
Flurstücke 15, 336, 339, 343.

b) Blatt 5 A
Flur 5, Flurstück 331, Verkehrsfläche,
Am Wasserturm, groß 8 qm,
und
Flur 5, Flurstück 328, Erholungsfläche,
Am Wasserturm, groß 373 qm.

In Abteilung I des Grundbuches ist die Stadt Meerbusch als Alleineigentümerin eingetragen.

In den Urkunden 747 und 748 für 1994 des vertretenen Notars haben die Beteiligten verschiedene Grunddienstbarkeiten und schuldrechtliche Verpflichtungen mit Bezug auf den vorgenannten, damals noch nicht fortgeschriebenen, Grundbesitz bestellt bzw. sind sie Verpflichtungen eingegangen.
Die Urkunden 1824 und 1825 für 1994 des vertretenen Notars enthalten dann nochmals Änderungen zu diesen Grunddienstbarkeiten bzw. schuldrechtlichen Verpflichtungen.

In der Urkunde 1150 für 1995 vom 20. Juli 1995 des Notars Dr. Manfred Lamers mit dem Amtssitz in Krefeld haben die Beteiligten versucht die in den vier vorgenannten Urkunden vereinbarten schuldrechtlichen Verpflichtungen und Dienstbarkeiten klarstellend zu regeln. Unter Berücksichtigung neuer Gesichtspunkte heben die Beteiligten hiermit einvernehmlich die Urkunde 1150 für 1995 des Notars Dr. Manfred Lamers in Krefeld auf und regeln heute

endgültig sämtliche in den vorgenannten Urkunden von ihnen vereinbarten schuldrechtlichen Verpflichtungen bzw. von ihnen bestellten Dienstbarkeiten in der heutigen Urkunde wie folgt neu und erklären dazu:

§ 1
Aufhebung

Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß sämtliche in den Urkunden 747/1994 auf Seite 15ff unter der Überschrift Grunddienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen, 748/1994 auf Seite 12ff unter der Überschrift Grunddienstbarkeit, schuldrechtliche Vereinbarungen, 1824/1994 und 1825/1994 des vertretenen Notars bestellten Dienstbarkeiten bzw. eingegangenen schuldrechtlichen Verpflichtungen hiermit aufgehoben werden und aus ihnen keinerlei Rechte mehr hergeleitet werden können. Dies gilt auch für die Urkunde Nr. 1150/1995 des vertretenen Notars.

§ 2
Schuldrechtliche Verpflichtungen

(1) Die Beteiligte zu 1. als derzeitiger Eigentümer folgenden Grundbesitzes, nämlich der Grundstücke Flur 5, Flurstücke 327, 329, 340, sowie der im anliegenden Lageplan Anlage 1 grün umrandeten Teilflächen des Flurstücks 343, der blau umrandeten Teilfläche aus dem Flurstück 336, des Flurstücks 338, jedoch ohne die im Lageplan blau schraffierten Teilflächen des Flurstücks 338, der gelb umrandeten Teilfläche aus dem Flurstück 343 und des Flurstücks 337 ohne den im Lageplan rot schraffierten Teil dieses Flurstücks, verpflichtet sich gegenüber dem jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Flur 5, Flurstücke 328, 339, 15 sowie der rot schraffierten Teilfläche aus dem Flurstück 337 und dem jeweiligen Eigentümer der nicht

blau umrandeten Teilfläche aus dem Flurstück 336 zur gemeinsamen Gestaltung der privaten Grünflächen mit den an den vorgenannten Grundbesitz unmittelbar angrenzenden öffentlichen Grünflächen.

Sie verpflichtet sich ferner, die zur Gestaltung der privaten Grünflächen erforderlichen Arbeiten entsprechend dem Gestaltungsplan zum Erschließungsvertrag (Stand 10.03.1995, Freigabevermerk Amt 67 der Stadt Meerbusch vom 15.03.1995) der als Anlage 2 einen Bestandteil dieser Niederschrift bildet, bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung der auf den Flurstücken 337, 338, 340, 327 und 329 jeweils geplanten Bebauung, spätestens jedoch bis zum 30.6.1999 durchführen zu lassen.

Sie verpflichtet sich ferner, die privaten Grünflächen fortwährend zu erhalten und zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Die Kosten der Gestaltung und Erneuerung der privaten Grünflächen gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers des verpflichteten Grundbesitzes, und zwar trägt jeder der Eigentümer dieses Grundbesitzes die Kosten insoweit, als sie durch die Gestaltung, Unterhaltung und Erneuerung auf seinem Grundbesitz angefallen sind.

(2) Die Beteiligte zu 2. als zukünftige bzw. derzeitige Eigentümerin der Grundstücke Flur 5, Flurstücke 328, 339, 15 sowie der rot schraffierten Teilfläche aus dem Flurstück 337 und der nicht blau umrandeten Teilfläche aus dem Flurstück 336, verpflichtet sich gegenüber dem jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Flur 5, Flurstücke 327, 329, 340, sowie der im anliegenden Lageplan grün umrandeten Teilflächen des Flurstücks 343, der blau umrandeten Teilfläche aus dem Flurstück 336, sowie des Flurstücks 338, jedoch mit Ausnahme

der im Lageplan blau schraffierten beiden Teilflächen aus dem Flurstück 338, sowie gegenüber dem Eigentümer der gelb umrandeten Teilfläche aus dem Flurstück 343 und des Flurstücks 337 ohne den im Lageplan rot schraffierten Teil dieses Flurstücks zur gemeinsamen Gestaltung der öffentlichen Grünflächen mit den an den vorgenannten Grundbesitz unmittelbar angrenzenden privaten Grünflächen, und zwar entsprechend dem Gestaltungsplan zum Erschließungsvertrag (Anlage 2).
Sie verpflichtet sich ferner, die öffentlichen Grünflächen fortwährend zu erhalten und zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

Die Kosten der Gestaltung und Erneuerung der öffentlichen Grünflächen gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers des verpflichteten Grundbesitzes.
Diese Kostenregelung gilt unter dem Vorbehalt, daß der zwischen den Vertragsbeteiligten abgeschlossene Erschließungsvertrag vom 31.03./05.04.1994 keine andere Kostenregelung vorsieht.

§ 3
Weitergabeverpflichtung

Ein jeder der Beteiligten, der vorstehend eine schuldrechtliche Verpflichtung eingegangen ist, verpflichtet sich, diese schuldrechtliche Verpflichtung einem etwaigen Rechtsnachfolger im Eigentum weiterzugeben und diesen Rechtsnachfolger ebenfalls in gleicher Weise zur Weitergabe der schuldrechtlichen Vereinbarung an dessen Rechtsnachfolger zu verpflichten.

§ 4

Bestellung von Grunddienstbarkeiten

(1) Der Eigentümer des nachstehend als dienend bezeichneten Grundbesitzes bestellt hiermit zu Lasten dieses Grundbesitzes und zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des nachstehend als herrschend bezeichneten Grundbesitzes eine Grunddienstbarkeit folgenden Inhaltes:

"Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundbesitzes hat auf die Errichtung einer nicht naturnahen Einfriedung, wie Mauern, Zäunen etc. entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu den angrenzenden öffentlichen Grünflächen zu verzichten."

Der Wert der Grunddienstbarkeit wird zu Kostenberechnungszwekken mit 5.000,-- DM angegeben.

<u>dienender Grundbesitz</u>:
Flur 5,
Flurstücke 327, 329, 340,
im Lageplan blau umrandete Teilfläche aus Flurstück 336,
im Lageplan grün umrandete drei Teilflächen aus Flurstück 343,
im Lageplan gelb umrandete Teilfläche aus Flurstück 343,
Flurstück 337 -jedoch ohne die im Lageplan rot schraffierte Teilfläche dieses Flurstücks-,
Flurstück 338 -jedoch ohne die im Lageplan blau schraffierten beiden Teilflächen dieses Flurstücks-

<u>herrschender Grundbesitz</u>:
Flur 5,
Flurstücke 328, 339,
im Lageplan rot schraffierte Teilfläche aus Flurstück 337,
Flurstück 336 -jedoch ohne die im Lageplan blau umrandete

Teilfläche dieses Flurstücks.

(2) Der Eigentümer des nachstehend als dienend bezeichneten Grundbesitzes bestellt hiermit zu Lasten dieses Grundbesitzes und zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des nachstehend als herrschend bezeichneten Grundbesitzes eine Grunddienstbarkeit folgenden Inhaltes:

"Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundbesitzes hat auf die Errichtung einer nicht naturnahen Einfriedung, wie Mauern, Zäunen etc. entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu den angrenzenden privaten Grünflächen zu verzichten."

Der Wert der Grunddienstbarkeit wird zu Kostenberechnungszwekken mit 5.000,-- DM angegeben.

<u>dienender Grundbesitz</u>:
Flur 5,
Flurstücke 328, 339,
im Lageplan rot schraffierte Teilfläche aus Flurstück 337,
Flurstück 336 -jedoch ohne die im Lageplan blau umrandete Teilfläche dieses Flurstücks.

<u>herrschender Grundbesitz</u>:
Flur 5,
Flurstücke 327, 329, 340,
im Lageplan blau umrandete Teilfläche aus Flurstück 336,
im Lageplan grün umrandete drei Teilflächen aus Flurstück 343,
im Lageplan gelb umrandete Teilfläche aus Flurstück 343,
Flurstück 337 -jedoch ohne die im Lageplan rot schraffierte Teilfläche dieses Flurstücks-,
Flurstück 338 -jedoch ohne die im Lageplan blau schraffierten beiden Teilflächen dieses Flurstücks-

(3) Der Eigentümer des nachstehend als dienend bezeichneten Grundbesitzes bestellt hiermit zu Lasten dieses Grundbesitzes und zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des nachstehend als herrschend bezeichneten Grundbesitzes eine Grunddienstbarkeit folgenden Inhaltes:

"Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundbesitzes hat zu dulden, daß der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes eine Einfriedung des dienenden Grundbesitzes vornimmt, soweit dieses erforderlich ist, um ein unbefugtes Betreten oder Befahren des herrschenden und/oder des dienenden Grundbesitzes zu verhindern. Der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes ist berechtigt, im Falle der Errichtung dieser Einfriedung diese mit bis zu drei Toranlagen zu versehen und diese Toranlagen während der Schliessungszeiten des angrenzenden Friedhofes verschlossen zu halten."

Der Wert der Grunddienstbarkeit wird zu Kostenberechnungszwekken mit 5.000,-- DM angegeben.

Schuldrechtlich wird vereinbart, daß der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes anlässlich der Erstellung der Einfriedung hinsichtlich deren Ausführung und Gestaltung verpflichtet ist, vorab Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundstücks herzustellen. Diese schuldrechtliche Verpflichtung hat der Eigentümer des herrschenden Grundstücks an seinen Rechtsnachfolger im Eigentum weiterzugeben, mit der Verpflichtung, daß auch der Rechtsnachfolger zur Weitergabe verpflichtet ist.

<u>dienender Grundbesitz</u>:
Flur 5,
Flurstücke 15, 339, 328,

im Lageplan rot schraffierte Teilfläche aus Flurstück 337,
Flurstück 336 -jedoch ohne die im Lageplan blau umrandete Teilfläche dieses Flurstücks.

herrschender Grundbesitz:
Flur 5,
Flurstücke 327, 329, 340,
im Lageplan blau umrandete Teilfläche aus Flurstück 336,
im Lageplan grün umrandete drei Teilflächen aus Flurstück 343,
im Lageplan gelb umrandete Teilfläche aus Flurstück 343,
Flurstück 337 -jedoch ohne die im Lageplan rot schraffierte Teilfläche dieses Flurstücks-,
Flurstück 338 -jedoch ohne die im Lageplan blau schraffierten beiden Teilflächen dieses Flurstücks-

(4) Der Eigentümer des nachstehend als dienend bezeichneten Grundbesitzes bestellt hiermit zu Lasten dieses Grundbesitzes und zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des nachstehend als herrschend bezeichneten Grundbesitzes eine Grunddienstbarkeit folgenden Inhaltes:
"Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundbesitzes hat - vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Genehmigung des Kreises Neuss - zu dulden, daß der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes berechtigt ist, auf seine Kosten die Dachflächenabwässer der im Bebauungsplan Nr. 226 festgesetzten Bebauung auf dem dienenden Grundbesitz, versickern zu lassen, soweit es sich bei dem dienenden Grundbesitz um im Bebauungsplan Nr. 226 festgesetzte öffentliche Grünflächen handelt, und zu diesem Zweck auf dem dienenden Grundbesitz gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik eine Versickerungsanlage auf Kosten des Eigentümers des herrschenden Grundbesitzes und in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundbesitzes zu errichten, zu erhalten und zu erneuern. Die Abstimmung bezieht

sich auf die Lage und die Art der Versickerungsanlage.

Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundbesitzes hat zudem zu dulden, daß der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes berechtigt ist, auf seine Kosten und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundbesitzes, unter den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen des dienenden Grundbesitzes private Abwasserleitungen von der im Bebauungsplan Nr. 226 der Stadt Meerbusch festgesetzten Bebauung bis zur Versickerungsanlage zu verlegen, zu unterhalten und zu erneuern. Der Verlauf der Kanaltrasse ist mit dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundbesitzes einvernehmlich abzustimmen.

Der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes ist ferner berechtigt, auf seine Kosten und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundbesitzes die zum Anschluß der vorgenannten Bebauung an die Versickerungsanlage erforderlichen Abwasserleitungen gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu erneuern.
Der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes hat die wasserrechtlichen Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Für alle Schäden, die infolge der Versickerungsanlage oder infolge des Verlegens und des Betreibens der Abwasserleitungen an den öffentlichen Einrichtungen entstehen, haftet der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes, der auch alle Kosten der Schadensbehebungen zu tragen hat."

Der Wert der gesamten vorstehenden Grunddienstbarkeit wird zu Kostenberechnungszwecken mit DM 5.000,-- angegeben.

Der Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes stellt den Eigentümer des dienenden Grundbesitzes von allen Forderungen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Entwässerungsanlage entstehen.

dienender Grundbesitz:
Flur 5,
Flurstücke 15, 328, 339, 331,
im Lageplan rot schraffierte Teilfläche aus Flurstück 337,
im Lageplan blau schraffierte zwei Teilflächen des Flurstücks 338,
Flurstück 336 -jedoch ohne die im Lageplan blau umrandete Teilfläche dieses Flurstücks-,
Flurstück 343 -jedoch ohne die im Lageplan grün umrandeten drei Teilflächen und ohne die im Lageplan gelb umrandete Teilfläche dieses Flurstücks.

herrschender Grundbesitz:
Flur 5,
Flurstücke 327, 329, 340, 341, 344, 345, 346, 347,
im Lageplan blau umrandete Teilfläche aus Flurstück 336,
im Lageplan grün umrandete drei Teilflächen aus Flurstück 343,
im Lageplan gelb umrandete Teilfläche aus Flurstück 343,
Flurstück 337 -jedoch ohne die im Lageplan rot schraffierte Teilfläche dieses Flurstücks-,
Flurstück 338 -jedoch ohne die im Lageplan blau schraffierten beiden Teilflächen dieses Flurstücks-

(5) Der Eigentümer des nachstehend als dienend bezeichneten Grundbesitzes bestellt hiermit zu Lasten dieses Grundbesitzes und zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des nachstehend als herrschend bezeichneten Grundbesitzes eine Grunddienstbarkeit folgenden Inhalts:

"Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundbesitzes hat zu dulden, dass der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes berechtigt ist, auf den in dem dieser Niederschrift beigefügten Plan (Anlage 3), der einen Bestandteil dieser Niederschrift bildet, gelb unterlegten Teilflächen des dienenden Grundbesitzes eine öffentliche Wegeverbindung sowie eine öffentliche Grün- und Teichfläche zu errichten, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Abgrenzung dieser Teilflächen von den restlichen Flächen des dienenden Grundbesitzes erfolgt in der Örtlichkeit durch ein Fußgitter, welches der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundbesitzes im Rahmen der erstmaligen Herstellung der vorbeschriebenen Anlagen auf seine Kosten errichtet oder errichten lässt. Im übrigen wird hiermit schuldrechtlich vereinbart, daß der Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes sämtliche Kosten für die Unterhaltung und gegebenenfalls Erneuerung der öffentlichen Wege-, Grün- und Teichfläche trägt."

Schuldrechtlich vereinbaren die Beteiligten folgendes:
Die Kostenregelung gilt unter dem Vorbehalt, dass der zwischen den Vertragsbeteiligten abgeschlossene Erschliessungsvertrag vom 31.3./5.4.1994 keine andere Kostenregelung vorsieht.

Der Wert der Grunddienstbarkeit wird zu Kostenberechnungszwekken mit 5.000,-- DM angegeben.

<u>dienender Grundbesitz</u>:
Flur 5,
Flurstück 327,
im Lageplan gelb umrandete Teilfläche aus Flurstück 343,
im Lageplan blau umrandete Teilfläche aus Flurstück 336,
im Lageplan grün umrandete drei Teilflächen aus Flurstück 343,
Flurstück 337 -jedoch ohne die im Lageplan rot schraffierte Teilfläche dieses Flurstücks-,

Flurstück 338 -jedoch ohne die im Lageplan blau schraffierten beiden Teilflächen dieses Flurstücks-

herrschender Grundbesitz:
Flur 5,
Flurstücke 328, 335, 15, 339,
im Lageplan rot schraffierte Teilfläche aus Flurstück 337,
Flurstück 336 -jedoch ohne die im Lageplan blau umrandete Teilfläche dieses Flurstücks.

Die vorstehende Dienstbarkeit wurde inhaltlich auch als Baulast in das Baulastenverzeichnis eingetragen. Der genaue Text der Baulast ist als Anlage 4) dieser Urkunde beigefügt und bildet einen Bestandteil dieser Niederschrift.

(6) Die Verpflichtungen aus den vorstehenden Absätzen (1) bis einschließlich (3) sowie (5) des § 4 entfallen, wenn für den Grundbesitz, der bei den in § 4 Abs. (3) und (5) dieser Urkunde bestellten Grunddienstbarkeiten herrschend ist, öffentlich rechtlich eine von dem Bebauungsplan Nr. 226 der Stadt Meerbusch in seiner heutigen Fassung abweichende Nutzung festgesetzt wird.

Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, soweit sie Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes sind, diese Grunddienstbarkeiten zur Löschung zu bewilligen und diese Verpflichtung ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum aufzuerlegen.

(7) Die Beteiligten bewilligen und beantragen die Eintragung der Grunddienstbarkeiten gemäss vorstehenden Abs. (1), (2), (3), (4) und (5) in das Grundbuch, und zwar jeweils mit Herrschvermerk im Bestandsverzeichnis des herrschenden Grundbesitzes.

§ 5

(1) Soweit mehrere Grunddienstbarkeiten zu Lasten eines Flurstücks eingetragen werden, sind diese untereinander gleichrangig in das Grundbuch einzutragen.

(2) Der Notar ist berechtigt, die Anträge aus dieser Urkunde einzeln und eingeschränkt zu stellen und auch zurückzuziehen und im Namen und für alle Beteiligten Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, im besonderen zur Ergänzung und Änderung der Urkunde, die zu ihrer Durchführung erforderlich sind.

(3) Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten trägt die Senioren-Wohnanlage Lank GmbH.

V o l l z u g s v o l l m a c h t

Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den vertretenen Notar, seinen Vertreter im Amt oder seinen Amtsnachfolger, für sie nach Vermessung und katastermässiger Fortschreibung des vorbezeichneten Grundbesitzes den dienenden und herrschenden Grundbesitz grundbuchmässig zu bezeichnen und alle weiteren Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich sind.

Diese Niederschrift nebst verlesungsfähigen Anlagen wurde dem Erschienenen in Gegenwart des Notarvertreters vorgelesen, die Lagepläne zur Einsicht vorgelegt, Niederschrift und Anlagen von ihm genehmigt und von ihm und dem Notarvertreter eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Rehbein
gez. Schlieper, Notarvertreter
==========

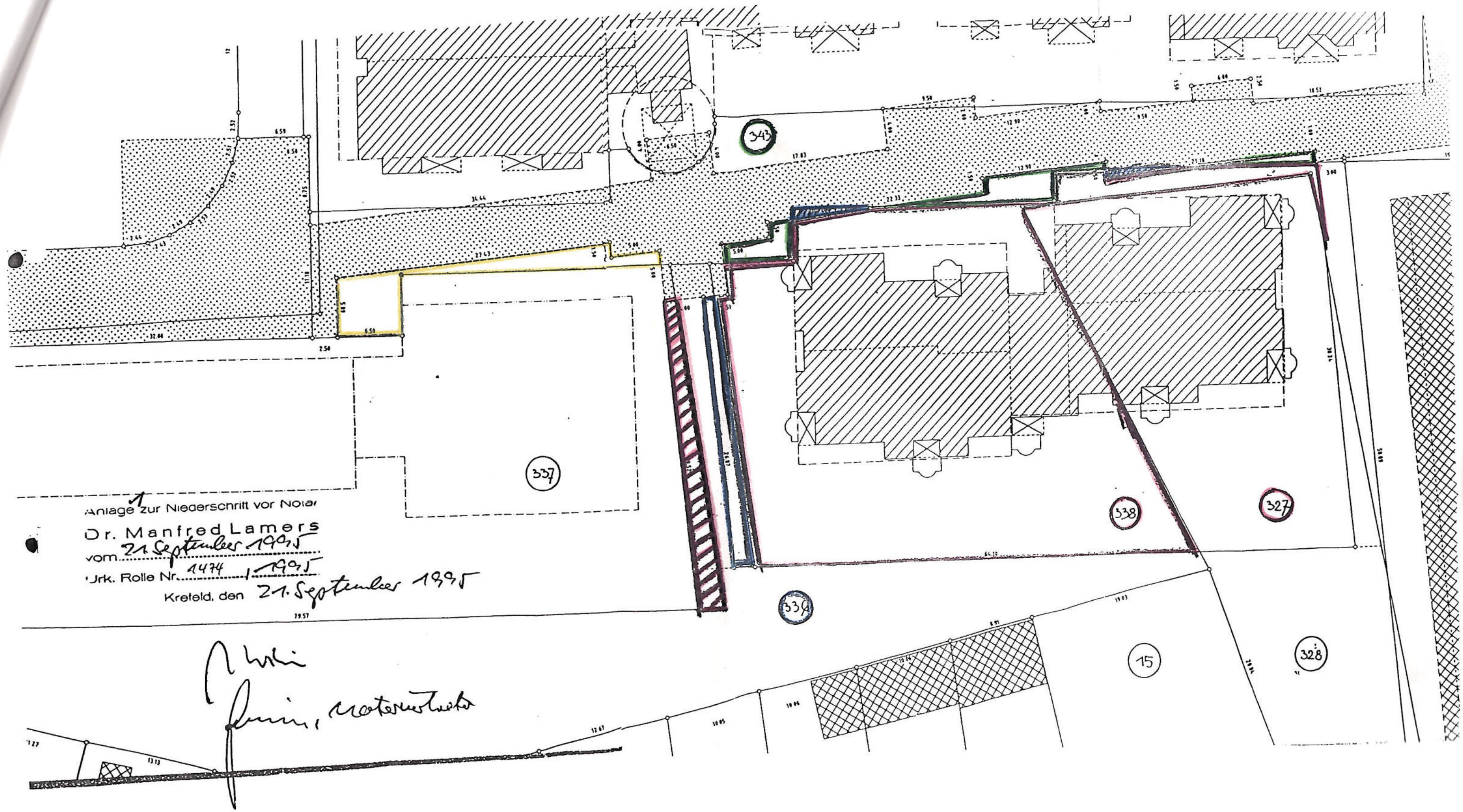

Anlage 1 zur Niederschrift vor Notar
Dr. Manfred Lamers
vom 21. September 1995
Urk. Rolle Nr. 1474 / 1995
Krefeld, den 21. September 1995

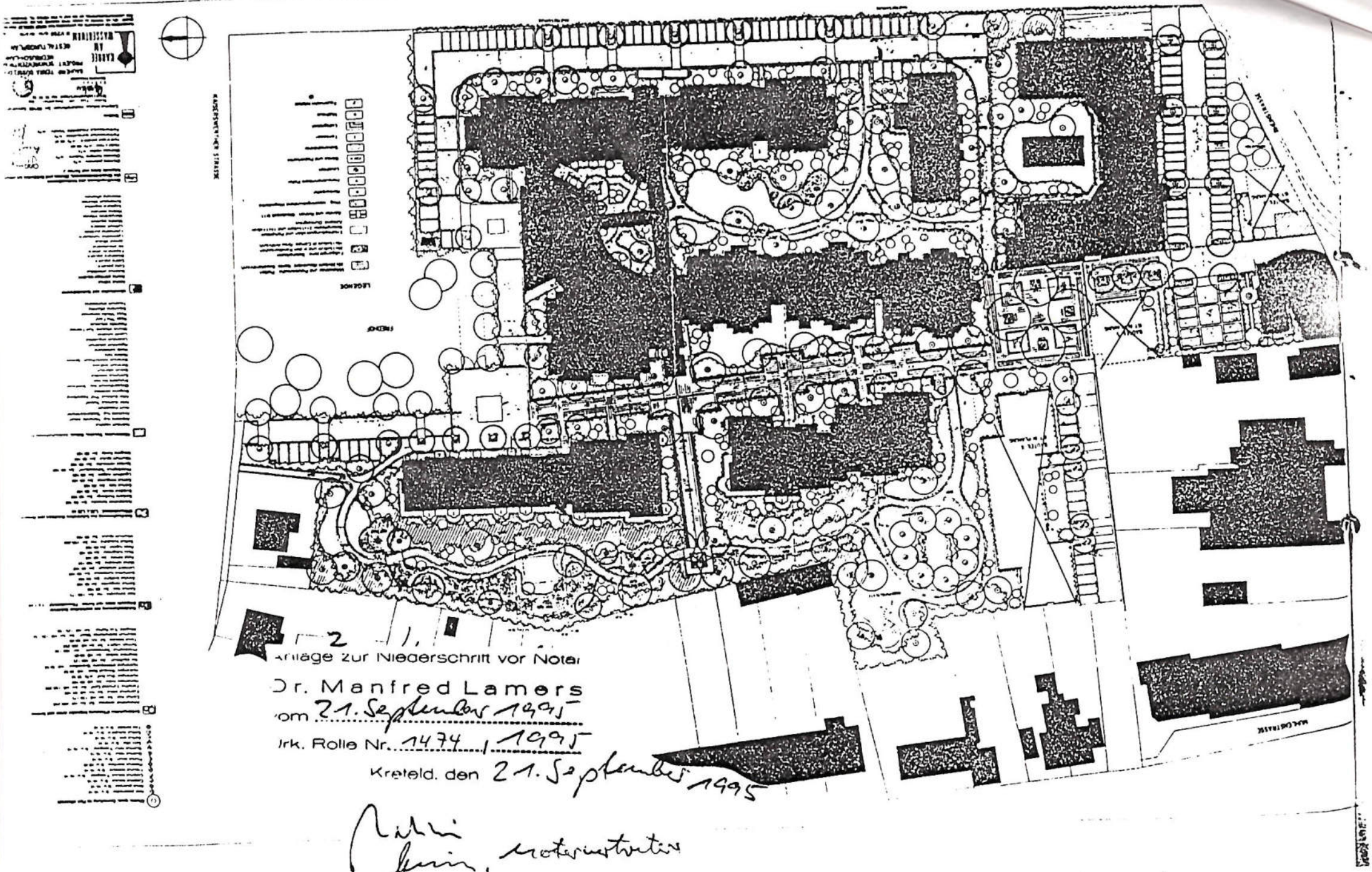

2 1.

Anlage zur Niederschrift vor Notar

Dr. Manfred Lamers

vom 21. September 1995

Urk. Rolle Nr. 1474 / 1995

Krefeld, den 21. September 1995

Notariatsverwalter

Dr. ...
vom 21. ...
Urk. Rolle Nr. ...
Krefeld, den 21. ...

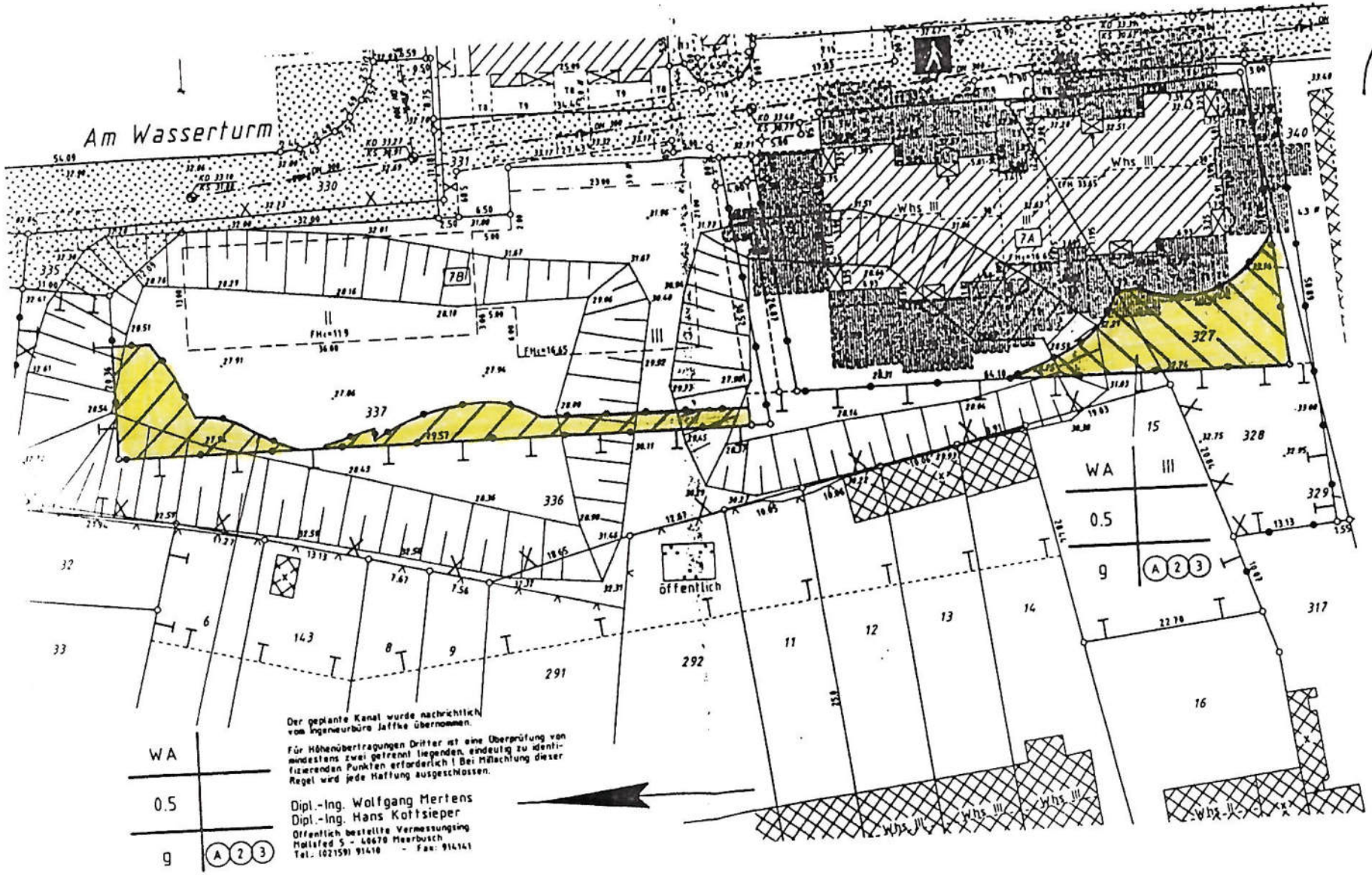

Die Höhen beziehen sich auf . . . . .

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist

Sofern der Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung verwendet wird, ist eine Überprüfung in besondere der Höhenangaben erforderlich

Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Amtlicher Lageplan

zur Baulasteintragung
Maßstab 1 : 500

Orientierung 1 : 5000 (DG K 5)

Stadt Meerbusch
01. JUN. 1995
Amt

Baugenehmigungsbehörde: Stadt Meerbusch

Gesch. B. Nr.: 94015

Bauvorhaben: Barrierefreie Wohnungen 7A und 7B

Bauherr: Senioren - Wohnanlage Lank GmbH u. CoKG

Gemeinde: Meerbusch

Gemarkung: Lank Flur: 5 Rahmenkarte:

aus Flurstück	Fläche ha	a	m²	Grundbuch Blatt	Eigentümer	Baulasten (siehe Anlage)
327		8	33	778	Senioren - Wohnanlage Lank GmbH u. CoKG	
337		23	71	778	" "	
338		13	94	778	" "	

Art und Maß der baulichen Nutzung

(Berechnung n. § 2 Abs 5 BauPrüf VO auf Beiblatt)

Bearbeitungsvermerke

		Grundflächen-Geschoßflächen-Baumassenzahl (1) zulässige	beanspruchte	bauliche Nutzung (m²) bzw. (m³) zulässig	vorhanden bzw. verbleibend	geplant	beanspruchte
Bebauungsplan Nr.							
Baugebiet							
Anzahl der zulässigen Vollgeschosse							
Fläche des Flurstücks	m²						
+ Zuschlag n § 21a Abs 2 BauNVO	m²						
- Fläche vor der Straßenbegrenzungslinie	m²						
- Teilflächen des Flurstücks, die nicht im Bauland liegen (§ 19 Abs 3 BauNVO)	m²						
= Baulastflächen	m²						
Fläche des Baugrundstückes	m²						
Grundfläche							
Geschoßfläche							
Baumasse							

Harmes

Den Inhalt des Lageplanes habe ich zur Kenntnis genommen. Mit dem Bauvorhaben bin ich einverstanden.

, den

Bauherr Architekt

(Unterschrift)

Für die Übereinstimmung von Projekteintragung und Bauzeichnung

Der Lageplan wurde auf Grund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen vom _____ hergestellt. Die Richtigkeit der Eintragung des geltenden Planungsrechts wird gewährleistet.
Der Projekteintragung lagen Bauzeichnungen im Maßstab 1 : vom _____ zugrunde

Meerbusch, den 30.05.95

Dipl.-Ing. Hans Kottsieper Öff. best. Vermessungsingenieur

Copyright Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

ZEICHENERKLÄRUNG

(Dargestellt für den Maßstab 1 1000)

ALLGEMEIN

BAURECHT

Baugebiet für den Gemeinbedarf	B I G
Bauarten gemäß Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968	
Kleinsiedlungsgebiet	WS
reines Wohngebiet	WR
allgemeines Wohngebiet	WA
Dorfgebiet	MD
Mischgebiet	MI
Kerngebiet	MK
Gewerbegebiet	GE
Industriegebiet	GI
Wochenendhausgebiet	SW
Sondergebiet	SO
Grenze der Verbandsgrünfläche	
Abstandfläche gem. § 6 BauO NW (1 - mehrseitige Tiefe)	
Baulast	
Öffentliche Verkehrsfläche vorhanden	
Öffentliche Verkehrsfläche geplant bzw. Verkehrsfläche	
Öffentliche Grünfläche	ö Gr
Private Grünfläche	pr Gr
Stellplatz	St
Garagen	Ga
Wasserfläche	
Kinderspielplatz	
Gas, Öl- und Leitungsrohr	
offene Bauweise	o
geschlossene Bauweise	g
Nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen	
Nur Hausgruppen zugelassen	
Zahl der Vollgeschosse	
Höchstgrenze z B	III
zwingend z B	III
Grundflächenzahl	GRZ
Geschoßflächenzahl	GFZ
Baumassenzahl	BMZ
GRZ/GFZ z B	0,3 0,4
GRZ/BMZ z B	3,0 10
Punkt für Abrißanker	M
Straßenbegrenzungslinie	
Baulinie	
Baugrenze	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb einer Nutzung	
Grenze des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes	
Bauliche Anlagen vorhanden	
Bauliche Anlagen geplant	
Bauliche Anlagen beseitigen	
Bauliche Anlagen unterirdisch	
Grundstücksentwässerung: vorhandene Schmutzwasserleitung	
vorhandene Regenwasserleitung	
vorhandene Mischwasserleitung	
geplante Schmutzwasserleitung	
geplante Regenwasserleitung	
geplante Mischwasserleitung	
geplante/vorhandene Revisionsschacht	
Erdgeschoß-Fußbodenhöhe über NN	EFH
Hauptgesimshöhe	HGH
Oberkante (fertig) Fußboden	OKFF
Oberkante Decke	OKD
Hauseingang vorhanden	
Hauseingang geplant	
neue Eigentumsgrenze	
neue Flurstücksgrenze	
Grenze des Baugrundstückes	

VERSCHIEDENES

Katasterplan Orthofoto KD Katasterplan Samt KE KS

In Ermangelung geprüfter Angaben wurden die städtischen Bestandskarten zugrunde gelegt

geplanter Kanal

Die Planung wurde der Planungsbehörde der Stadt _____ Entwurfsverfasser

DACHFORM

Satteldach, Walmdach, Zeltdach, Pultdach, Sheddach

DACHNEIGUNG

Flachdach, Dach von 5 20 Neigung, Dach von 20 45 Neigung, Dach von über 45° Neigung

Garage mit Flachdach nicht besonders kennzeichnen

MASSE UND ZAHLEN

graphisch ermittelter Wert z B (10 20)

rechnerisch ermittelter Wert z B (10 20)

geplante Höhe

z B 2345

In strittigen Fällen gelten die entsprechenden Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse sowie die Plan ZVO des BDöV

Bauliche Anlagen	Nutzung	Bauart der Außenwände	Bedachung

Höhenanschluß:

Bolzen Nr.

Höhe _____ m ü. NN

Kontrollbolzen Nr.

Höhe _____ m ü. NN

BAULASTENVERZEICHNIS - Durchschrift -

von	Baulastenblatt Nr.	Seite
Meerbusch- Lank	915	1

Grundstück in		
Meerbusch- Lank, Am Wasserturm		
Gemarkung nach den Liegenschaftskataster	Flur	Flurstück
Lank	5	327,337,338

lfd.Nr 1	Inhalt der Eintragung 2	Bemerkungen 3
1.	Verpflichtung des jeweiligen Eigentümers des Grundstückes Meerbusch, Am Wasserturm (Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstücke 327, 337, 338) auf der im beigefügten Lageplan vom 30.05.1995 grün schraffiert dargestellten Fläche die Anlegung, Unterhaltung, Erneuerung und die öffentliche Nutzung einer Grünanlage mit Wasserfläche jederzeit zu dulden. Meerbusch, den 07.06.95 gez. Swevers Stadtamtmann Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende Abschrift mit der Urschrift des Baulastenbuchblattes Nr. 915 übereinstimmt. Meerbusch, den 07.06.95 STADT MEERBUSCH Der Stadtdirektor Amt 63 Im Auftrag: Swevers Stadtamtmann 1. z.d.A. 63.0071/95 2. zum Bauschein 63.0071/95 3. Senioren-Wohnanlage Lank GmbH Rheinstraße 18 40668 Meerbusch	

STADT MEERBUSCH 6 KREIS NEUSS

folgende Seite

Baulasterklärung

Die Senioren-Wohnanlage Lank GmbH

in 40668 Meerbusch, Rheinstraße 18

ist Eigentümer des Grundstückes in Meerbusch, Am Wasserturm,

Gemarkung: Lank, Flur: 5, Flurstück: 327,337,338

.....

und übernimmt hiermit gemäß § 78 BauO NW als öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde Meerbusch die nachstehend näher beschriebene Baulast auf das vorgenannte Grundstück.

Bezeichnung der Baulast:

1. Verpflichtung des jeweiligen Eigentümers des Grundstückes Meerbusch, Am Wasserturm (Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstücke 327, 337, 338) auf der im beigefügten Lageplan vom 30.05.1995 grün schraffiert dargestellten Fläche die Anlegung, Unterhaltung, Erneuerung und die öffentliche Nutzung einer Grünanlage mit Wasserfläche jederzeit zu dulden.

Der Eintragung der Baulast in das Baulastenverzeichnis wird zugestimmt. Es ist bekannt, daß die Baulast unwiderruflich und gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam ist.

.....

.....

.....

Die Unterzeichner haben sich ausgewiesen - sind mir von Person bekannt - und haben die Unterschrift vor mir geleistet, die ich hiermit beglaubige:

Meerbusch, den 6.6. STADT MEERBUSCH KREIS NE

(Siegel) ..... Unterschrift und Dienstbezeichnung

4 Anlage zur Niederschrift vor Notar
Dr. Manfred Lamers
vom 21. September 1995
Urk. Rolle Nr. 1474 / 1995
Krefeld, den 21. September 1995

Lamers, notarvertreter

BL950071/ME63031.BGV

ADT MEERBUSCH
R STADTDIREKTOR

Postanschrift Stadtverwaltung (Amt 23) · Postfach 16 64 · 4005 Meerbusch 1

Herrn Notar
Dr. Lamers
Postfach 1780

47717 Krefeld

Amt für Liegenschaften und Bodenordnung

Wittenberger Straße 21
Meerbusch-Lank

Auskunft erteilt: Frau Parschau
Zimmer: 108
Telefondurchwahl: 02150/916-196
(NOTAR.21/ME23013)

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
23/21-12 Par./Nm.

26. September 1995

Bestellung von Grunddienstbarkeiten für Flächen in Meerbusch Lank-Latum

Genehmigungserklärung

Urkunde-Nr. 1474/1995	Datum der Urkunde: 21.09.1995
Name und Anschrift des Notars: Dr. Hartmut Schlieper als amtlich bestellter Vertreter des Notars Dr. Manfred Lamers, Postfach 1780, 47717 Krefeld	
Handelnd für die Stadt Meerbusch als Vertreter ohne Vertretungsvollmacht: Herr Hermann Rehbein, geschäftsansässig Rheinstr. 18 in 40668 Meerbusch	

Die Stadt Meerbusch genehmigt die von ihrem Vertreter in der obigen Urkunde allen Beteiligten und Behörden gegenüber abgegebenen Erklärungen und stimmt dem Inhalt dieser Urkunde in allen Teilen zu.

In Vertretung

Dipl.-Ing. Loskant
Erster Beigeordneter

Im Auftrag

(Dipl.-Ing. Unger)
Städt. OVermRat

STADT MEERBUSCH 5 KREIS NEUSS

Meerbusch
001/10 92

B e g l a u b i g t e A b l i c h t u n g

Die nachstehende Ablichtung stimmt mit der mir vorliegenden Urschrift überein.

Krefeld, den 11.12.1995

Notar

Urkundenrolle Nummer 1565 für 1995

Verhandelt zu Krefeld am 11. Oktober 1995.

Vor Notarassessor Dr. Hartmut Schlieper aus Krefeld,
als amtlich bestelltem Vertreter des Notars
Dr. Manfred Lamers
mit dem Amtssitz in Krefeld

e r s c h i e n e n :

1. Frau Anita Rugard-Şenol geborene Rugard,
   Notargehilfin zu Krefeld,
   hier handelnd als Vertreterin ohne Vertretungsmacht für die im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 7910 eingetragene "Senioren-Wohnanlage Lank GmbH" mit dem Sitz in Meerbusch,

- einerseits -

2. Frau Anneliese Schinkels geborene Kovar,
   Notariatsangestellte zu Krefeld,
   hier handelnd als Vertreterin ohne Vertretungsmacht für die Stadt Meerbusch,

- andererseits -

dem Notarvertreter von Person bekannt und erklärten, handelnd wie angegeben:

Die Beteiligten zu 1. und 2. nehmen Bezug auf die Urkunde vom 21. September 1995, UR.Nr. 1474/1995 des vertretenen Notars, die ihnen in Ausfertigung vorliegt.

In der genannten Urkunde sind Grunddienstbarkeiten bestellt und zur Eintragung bewilligt sowie schuldrechtliche Vereinbarungen getroffen worden und zwar sowohl mit Bezug auf gesamte Parzellen, als auch mit Bezug auf noch nicht vermessene Teilflächen.

Dementsprechend erklären die Beteiligten, daß die in der Anlage 1 der Bezugsurkunde markierten Teilflächen mit folgenden sich aus den nunmehr erfolgten Vermessungen ergebenden Flächen identisch sind:

1. Die gelb umrandete Teilfläche aus dem Flurstück 343 ist identisch mit dem Grundbesitz
   Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 362,
   Freifläche, Am Wasserturm, groß 77 qm.

2. Die grün umrandeten drei Teilflächen aus dem Flurstück 343 sind identisch mit den Grundstücken
   Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 363,
   Freifläche, Am Wasserturm, groß 20 qm,
   Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 364,
   Freifläche, Am Wasserturm, groß 27 qm,
   Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 365,
   Freifläche, Am Wasserturm, groß 6 qm.

3. Die blau umrandete Teilfläche aus dem Flurstück 336 ist identisch mit dem Grundbesitz
   Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 359,
   Freifläche, Am Wasserturm, groß 46 qm.

4. Die rot schraffierte Teilfläche aus dem Flurstück 337 ist identisch mit dem Grundbesitz
   Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 352,
   Grünanlage, Am Wasserturm, groß 53 qm.

5. Die zwei blau schraffierten Teilflächen aus dem Flurstück 338 sind identisch mit dem Grundbesitz
   Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 356,
   Weg, Am Wasserturm, groß 4 qm,
   Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 357,
   Weg, Am Wasserturm, groß 4 qm.

6. Das Flurstück 337, jedoch ohne die im Lageplan rot schraffierte Teilfläche dieses Flurstücks, ist identisch mit dem Grundbesitz
   Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 351,
   Freifläche, Am Wasserturm, groß 2.316 qm,
   Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 353,
   Weg, Am Wasserturm, groß 4 qm.

7. Das Flurstück 336, jedoch ohne die im Lageplan blau umrandete Teilfläche dieses Flurstücks, ist identisch mit dem Grundbesitz
   Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 358,
   Grünanlage, Am Wasserturm, groß 1.862 qm,
   Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 360,
   Weg, Am Wasserturm, groß 13 qm.

8. Das Flurstück 343, jedoch ohne die im Lageplan gelb umrandete Teifläche und ohne die im Lageplan grün umrandeten drei Teilflächen, ist identisch mit dem Grundbesitz
   Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 361,
   Weg, Am Wasserturm, groß 1.991 qm.

9. Das Flurstück 327 und das Flurstück 338, jedoch ohne die im Lageplan blau schraffierten beiden Teilflächen, sind identisch mit dem Grundbesitz
   Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 354,
   Freifläche, Am Wasserturm, groß 2.215 qm,
   Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 355,
   Weg, Am Wasserturm, groß 4 qm.

Demzufolge erklären die Beteiligten hinsichtlich §§ 2 und 4 der Bezugsurkunde - unter teilweiser Abänderung sowie Neubestellung der Dienstbarkeiten und schuldrechtlichen Verpflichtungen - folgendes:

I. Grunddienstbarkeit gemäß § 4 Abs. (1):

Text der Dienstbarkeit:

"Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundbesitzes hat auf die Errichtung einer nicht naturnahen Einfriedung, wie Mauern, Zäunen etc. entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu den angrenzenden öffentlichen Grünflächen zu verzichten."

Dienender Grundbesitz:
Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstücke 329, 340, 359, 363, 364, 365, 362, 351, 354.

Herrschender Grundbesitz:
Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstücke 328, 339, 352, 358.

II. Grunddienstbarkeit gemäß § 4 Abs. (2):

Text der Dienstbarkeit:

"Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundbesitzes hat auf die Errichtung einer nicht naturnahen Einfriedung, wie Mauern, Zäunen etc. entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu den angrenzenden privaten Grünflächen zu verzichten."

Dienender Grundbesitz:
Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstücke 328, 339, 352, 358.

Herrschender Grundbesitz:
Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstücke 329, 340, 359, 363, 364, 365, 362, 351, 354.

III. Grunddienstbarkeit gemäß § 4 Abs. (3):

Text der Dienstbarkeit:

"Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundbesitzes hat zu dulden, daß der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes eine Einfriedung des dienenden Grundbesitzes vornimmt, soweit dieses erforderlich ist, um ein unbefugtes Betreten oder Befahren des herrschenden und/oder des

dienenden Grundbesitzes zu verhindern. Der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes ist berechtigt, im Falle der Errichtung dieser Einfriedung diese mit bis zu drei Toranlagen zu versehen und diese Toranlagen während der Schließungszeiten des angrenzenden Friedhofes verschlossen zu halten."

Dienender Grundbesitz:
Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstücke 15, 339, 328, 352, 358.

Herrschender Grundbesitz:
Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstücke 329, 340, 359, 363, 364, 365, 362, 351, 354.

IV. Grunddienstbarkeit gemäß § 4 Abs. (4):

Text der Dienstbarkeit:

"Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundbesitzes hat - vorbehaltlich einer wasserrechtlichen Genehmigung des Kreises Neuss - zu dulden, daß der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes berechtigt ist, auf seine Kosten die Dachflächenabwässer der im Bebauungsplan Nr. 226 festgesetzten Bebauung auf dem dienenden Grundbesitz, versickern zu lassen, soweit es sich bei dem dienenden Grundbesitz um im Bebauungsplan Nr. 226 festgesetzte öffentliche Grünflächen handelt, und zu diesem Zweck auf dem dienenden Grundbesitz gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik eine Versickerungsanlage auf Kosten des Eigentümers des herrschenden Grundbesitzes und in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundbesitzes zu errichten, zu erhalten und zu erneuern. Die Abstimmung bezieht sich auf die Lage und die Art der Versikkerungsanlage.

Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundbesitzes hat zudem zu dulden, daß der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes berechtigt ist, auf seine Kosten und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundbesitzes, unter den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen des dienenden Grundbesitzes private Abwasserleitungen von der im Bebauungsplan Nr. 226 der Stadt Meerbusch festgesetzten Bebauung bis zur Versickerungsanlage zu verlegen, zu unterhalten und zu erneuern. Der Verlauf der Kanaltrasse ist mit dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundbesitzes einvernehmlich abzustimmen.

Der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes ist ferner berechtigt, auf seine Kosten und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundbesitzes die zum Anschluß der vorgenannten Bebauung an die Versickerungsanlage erforderlichen Abwasserleitungen gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu erneuern.
Der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes hat die wasserrechtlichen Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Für alle Schäden, die infolge der Versickerungsanlage oder infolge des Verlegens und des Betreibens der Abwasserleitungen an den öffentlichen Einrichtungen entstehen, haftet der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes, der auch alle Kosten der Schadensbehebungen zu tragen hat."

Dienender Grundbesitz:
Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstücke 15, 328, 339, 331, 352, 353, 355, 356, 357, 358, 360, 361.

Herrschender Grundbesitz:
Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstücke 329, 340, 341, 344, 345, 346, 347, 359, 363, 364, 365, 362, 351, 354.

V. Grunddienstbarkeit gemäß § 4 Abs. (5):

Text der Dienstbarkeit:
"Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundbesitzes hat zu dulden, dass der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes berechtigt ist, auf den -in der Urkunde UR.Nr. 1474/1995 des Notars Dr. Manfred Lamers mit dem Amtssitz in Krefeld beigefügten Plan (Anlage 3)- gelb unterlegten Teilflächen des dienenden Grundbesitzes eine öffentliche Wegeverbindung sowie eine öffentliche Grün- und Teichfläche zu errichten, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Abgrenzung dieser Teilflächen von den restlichen Flächen des dienenden Grundbesitzes erfolgt in der Örtlichkeit durch ein Fußgitter, welches der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundbesitzes im Rahmen der erstmaligen Herstellung der vorbeschriebenen Anlagen auf seine Kosten errichtet oder errichten lässt. Im übrigen wird hiermit schuldrechtlich vereinbart, daß der Eigentümer des herrschenden Grundbesitzes sämtliche Kosten für die Unterhaltung und gegebenenfalls Erneuerung der öffentlichen Wege-, Grün- und Teichfläche trägt."

Dienender Grundbesitz:
Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstücke 362, 359, 363, 364, 365, 351, 354.

Herrschender Grundbesitz:
Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstücke 328, 335, 15, 339, 352, 358.

VI. Bezüglich der schuldrechtlichen Verpflichtungen des § 2 der Bezugsurkunde erklären die Beteiligten zudem folgendes:
Im Hinblick auf die Verpflichtung des § 2 Abs. (1) gilt folgendes:
Aus der Vereinbarung verpflichtet ist der Eigentümer folgender Grundstücke:
Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstücke 329, 340, 363, 364, 365, 359, 354, 362, 351.
Aus der Vereinbarung berechtigt ist der Eigentümer folgender Grundstücke:
Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstücke 328, 339, 15, 352, 358.

Im Hinblick auf die Verpflichtung des § 2 Abs. (2) gilt folgendes:
Aus der Vereinbarung verpflichtet ist der Eigentümer folgender Grundstücke:
Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstücke 328, 339, 15, 352, 358.
Aus der Vereinbarung berechtigt ist der Eigentümer folgender Grundstücke:
Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstücke 329, 340, 363, 364, 365, 359, 354, 362, 351.

VII. Sämtliche in der Bezugsurkunde eingegangenen Verpflichtungen bleiben aufrechterhalten und zwar der vorstehend erklärten teilweisen Abänderung und Neubestellung von Grunddienstbarkeiten und schuldrechtlichen Verpflichtungen entsprechend.

VIII. Die Beteiligten bewilligen und beantragen die Eintragung der vorstehend abgeänderten sowie teilweise neu bestellten Grunddienstbarkeiten gemäß Ziffern I. bis V. dieser Urkunde in das Grundbuch und zwar jeweils mit Herrschvermerk im Bestandsverzeichnis des herrschenden Grundbesitzes.

Der Notar ist berechtigt, die Anträge aus dieser Urkunde einzeln und eingeschränkt zu stellen und auch zurückzuziehen und im Namen und für alle Beteiligten Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, im besonderen zur Ergänzung und Änderung der Urkunde, die zu ihrer Durchführung erforderlich sind.

Die Genehmigungserklärungen der Beteiligten zu 1. und 2. bleiben vorbehalten. Sie sind von dem vertretenen Notar einzuholen und werden mit ihrem Eingang bei dem Notar allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten trägt die "Senioren-Wohnanlage Lank GmbH".

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notarvertreters vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notarvertreter eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Anita Gerard

Amelie Schinkel

Grüning, Notarvertreter

MEERBUSCH
DER STADTDIREKTOR

Postanschrift Stadtverwaltung (Amt 23) · Postfach 16 64 · 4005 Meerbusch 1

Herrn Notar
Dr. Lamers
Postfach 1780

47717 Krefeld

Amt für Liegenschaften
und Bodenordnung

Wittenberger Straße 21
Meerbusch-Lank

Auskunft erteilt: Herr Unger
Zimmer: 102
Telefondurchwahl: 02150/916-137
(NOTAR.21/ME23013)

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
23/21-12 Un./Nm.

18. Oktober 1995

Genehmigungserklärung

Urkunde-Nr. 1565/1995	Datum der Urkunde: 11.10.1995
Name und Anschrift des Notars: Dr. Hartmut Schlieper als amtlich bestellter Vertreter des Notars Dr. Manfred Lamers, Postfach 1780, 47717 Krefeld	
Handelnd für die Stadt Meerbusch als Vertreter ohne Vertretungsvollmacht: Frau Anneliese Schinkels, Notariatsangestellte zu Krefeld	

Die Stadt Meerbusch genehmigt die von ihrem Vertreter in der obigen Urkunde allen Beteiligten und Behörden gegenüber abgegebenen Erklärungen und stimmt dem Inhalt dieser Urkunde in allen Teilen zu.

In Vertretung

(Dipl.-Ing. Loskant)
Erster Beigeordneter

STADT MEERBUSCH 18 KREIS NEUSS

Im Auftrag

(Dipl.-Ing. Unger)
Städt. OVermRat

Genehmigungserklärung

Der Unterzeichner, Herr Hermann Rehbein, handelnd in seiner Eigenschaft als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der "Senioren-Wohnanlage Lank GmbH" mit dem Sitz in Meerbusch, hat vom Inhalt der Urkunde des Notars Dr. Manfred Lamers mit dem Amtssitz in Krefeld vom 11.10.1995, UR.Nr. 1565/1995, Kenntnis genommen und genehmigt alle Erklärungen, die in der vorgenannten Urkunde für die "Senioren-Wohnanlage Lank GmbH" mit dem Sitz in Meerbusch abgegeben und entgegengenommen worden sind.

Krefeld, den 12. Oktober 1995

Urkundenrolle Nummer 1568 für 1995

Hiermit beglaubige ich amtlich die vorstehende vor mir vollzogene Namensunterschrift des mir von Person bekannten Herrn Hermann Rehbein, Kaufmann, geschäftsansässig Rheinstr. 18 in 40668 Meerbusch, in seiner Eigenschaft als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Neuss unter HRB 7910 eingetragenen "Senioren-Wohnanlage Lank GmbH" mit dem Sitz in Meerbusch.

Krefeld, den 12. Oktober 1995

Notar